

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Gesellschaft mit beschränkter

Haftung nach Niederländischem Recht **mFLOR International B.V.**

mit Sitz in Twello. Hinterlegt am den 31. Januar 2022

bei der Industrie und Handelskammer unter Nummer 08179562

USt-IDNr.: NL819770279B01

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 1.1** Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die Solcora mit dem Verkauf und/oder der Lieferung von Sachen oder zur Ausführung von Tätigkeiten und/oder Erbringung von Dienstleistungen beauftragt hat;
- 1.2** Solcora: mFLOR International B.V., die den Auftrag im Sinne von 1.1 angenommen hat oder ein(e) Angebot/Preisangabe, die einem möglichen Auftrag vorausgeht, abgegeben hat.

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1** Diese Geschäftsbedingungen sind Grundlage eines jeden Angebots und eines jeden zwischen Solcora und einem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, und zwar in dem Umfang, in dem die Parteien keine schriftlichen Ausnahmevereinbarungen getroffen haben.
- 2.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und insofern die Parteien dies schriftlich vereinbart haben. Ansonsten behalten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Solcora Gültigkeit.

Artikel 3 Angebote; Verträge

- 3.1** Die von Solcora abgegebenen Angebote sind unverbindlich. Außer bei anderslautender Angabe gelten sie für die Dauer von 30 Tagen.
- 3.2** Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt nur zustande, wenn Solcora einen Auftrag schriftlich angenommen oder tatsächlich mit der faktischen Ausführung des Vertrags begonnen hat.
- 3.3** Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Abmessungen, Gewichte und Farben sowie der Inhalt von Preislisten, Prospekten, Druckmaterialien usw. von Solcora sind für Solcora nur dann verbindlich, wenn im Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird. Jede neue Preisangabe von Solcora setzt die vorige Angabe außer Kraft.
- 3.4** Im Hinblick auf die genannten Abmessungen, Mengen, Gewichte und Farben der gelieferten Sachen behält Solcora sich immer die übliche Toleranz vor, entsprechend der diesbezüglich vom Produzenten/Lieferanten von Solcora gemachten Angaben. Aus geringfügigen Abweichungen, die in die Bandbreite der üblichen Toleranz fallen, kann der Auftraggeber keine Ansprüche gegenüber Solcora ableiten, wie beispielsweise einen Anspruch auf Vertragsauflösung und/oder Schadensersatz.
- 3.5** Zusagen von nicht vertretungsbefugten Angestellten von Solcora bzw. getroffene Vereinbarungen mit nicht vertretungsbefugten Angestellten sind für Solcora erst nach einer schriftlichen Bestätigung von Solcora und nur in dem darin genannten Umfang verbindlich.

Artikel 4 Preise

- 4.1** Alle Preisangaben verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer und andere öffentliche Abgaben sowie ausschließlich Transport- und Montagekosten, sofern diesbezüglich keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- 4.2** Der von Solcora für die von ihr zu erbringenden Leistungen angegebene Preis gilt ausschließlich für die Leistungen entsprechend dem von Solcora abgegebenen Angebot.
- 4.3** Außer bei schriftlicher anderslautender Vereinbarung behält sich Solcora das Recht zur Abänderung von Preisen vor. Im Falle einer Preiserhöhung hat der Auftraggeber in dem Fall, in dem eine Preiserhöhung um mehr als 10 % vorliegt, das Recht, den abgeschlossenen Vertrag mittels einer schriftlichen Erklärung zu kündigen. Diese Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der Auftraggeber diese Preiserhöhung zur Kenntnis genommen hat. Falls eine Preiserhöhung auf gesetzliche oder sonstige behördliche Maßnahmen zurückzuführen ist, hat Solcora auch dann, wenn vereinbart wurde, dass es sich um einen Festpreis handelt, das Recht, diese Preiserhöhung an den Auftraggeber weiterzugeben, ohne dass dies zu einem Kündigungsrecht des Auftraggebers führt.

Artikel 5 Stornierung

Der Auftraggeber hat das Recht zur Stornierung eines Vertrags, bevor Solcora mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, vorausgesetzt, dass er den Solcora dadurch entstandenen Schaden ersetzt. Unter diesem Schaden wird auf jeden Fall die von Solcora infolge der Stornierung erlittene Gewinneinbuße verstanden. Der Auftraggeber wird Solcora diesen Schaden auf erste Aufforderung erstatten. Die Stornierung soll schriftlich an Solcora gemeldet werden. Geht die Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen der Waren ein, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls werden auch die Stornokosten des von Solcora beauftragten Spediteurs weiterverrechnet.

Artikel 6 Lieferung und Lieferzeit

- 6.1** Außer bei schriftlicher anderslautender Vereinbarung erfolgt die Lieferung, "Ex Works", wo sich die gekauften Sachen befinden. Der Transport der gekauften Sachen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, der für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen hat.
- 6.2** Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die gekauften Sachen zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem diese ihm gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden bzw. ausgeliefert werden. Verweigert der Auftraggeber die Annahme oder unterlässt er die Bereitstellung der für die Lieferung benötigten Informationen oder Anweisungen, werden die Sachen auf Risiko des Auftraggebers gelagert. Der Auftraggeber hat in

diesem Fall alle anfallenden Kosten, worunter auf jeden Fall die Lagerkosten fallen, zu tragen.

- 6.3** Lieferfristen sind keine Ausschlussfristen, sofern diesbezüglich nicht schriftlich eine anderslautende Vereinbarung getroffen worden ist. Im Falle der nicht fristgerechten Lieferung hat der Auftraggeber Solcora schriftlich in Verzug zu setzen.
- 6.4** Bei der Angabe von Lieferzeiten wird von der Erwartung ausgegangen, dass für Solcora keine Behinderungen eintreten, die die fristgemäße Lieferung unmöglich machen, dass Solcora die mit der Lieferung zusammenhängenden Arbeiten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgesehenen Weise ausführen kann und dass die ggf. zur Ausführung des Vertrags benötigten Materialien rechtzeitig an Solcora geliefert werden. Falls das nicht der Fall ist, wird die Lieferzeit um die zusätzlich benötigte Zeit verlängert. Dies gilt auch, wenn Änderungen des Solcora erteilten Auftrags dazu führen, dass sich die für die Vertragsausführung benötigte Zeit verlängert.
- 6.5** Solcora hat das Recht, die verkauften Sachen in Teillieferungen zu liefern. Bei Teillieferungen hat Solcora das Recht, jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen.

Artikel 7 Zahlung; Inkassokosten

- 7.1** Außer bei anderslautender Vereinbarung gilt für den Auftraggeber ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, wobei er keinerlei Skonti oder Aufrechnungen in Anspruch nehmen darf. Bei nicht fristgemäßer Zahlung ist der Auftraggeber in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung seitens Solcora erforderlich ist.
- 7.2** Solcora hat jederzeit das Recht, eine Anzahlung oder anderweitige Sicherheitsleistung vom Auftraggeber zu verlangen.
- 7.3** Falls der Auftraggeber nicht fristgemäß bezahlt, schuldet er über den fälligen Betrag ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Verzugs Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, bzw. die für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien geltenden gesetzlichen Zinsen (falls diese höher liegen).
- 7.4** Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen dienen an erster Stelle immer der Begleichung sämtlicher fälligen Zinsen und Kosten, und an zweiter Stelle der Begleichung der ältesten noch offenen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber auf die Begleichung einer Rechnung jüngerer Datums verweisen sollte.
- 7.5** Die mit den von Solcora gegenüber einem säumigen Auftraggeber ergriffenen Inkassomaßnahmen verbundenen Kosten gehen – mit einem Mindestbetrag von 10% des zu begleichenden Betrages – zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.6** Der Auftraggeber hat Solcora sämtliche Solcora entstandenen gerichtlichen Kosten sämtlicher Instanzen zu erstatten, außer wenn diese unangemessen hoch sind. Dies gilt nur, wenn Solcora und der Auftraggeber in Bezug auf einen Vertrag, auf den die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, ein Gerichtsverfahren führen und ein gerichtliches Urteil rechtskräftig wird, dem zufolge der Auftraggeber ganz oder überwiegend unterlegen ist.

Artikel 8 Mängel; Fristen zur Mängelanzeige

- 8.1** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gekauften Sachen bei Anlieferung zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Im Rahmen dieser Prüfung hat der Auftraggeber zu kontrollieren, ob der Liefergegenstand den vertraglichen Anforderungen genügt, das heißt: ob die richtigen Sachen geliefert wurden; ob die gelieferten Sachen hinsichtlich der Quantität (beispielsweise Stückzahl und Menge) den Abmachungen entsprechen; ob die gelieferten Sachen den vereinbarten Qualitätsanforderungen genügen oder – falls keine Qualitätsanforderungen vorliegen – den im Zusammenhang

mit der üblichen Nutzung und/oder den für Handelszwecke üblichen Anforderungen entsprechen.

- 8.2** Sichtbare Mängel oder Fehlmengen hat der Auftraggeber Solcora innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3** Unsichtbare Mängel hat der Auftraggeber Solcora innerhalb von 8 Tagen, nachdem diese entdeckt wurden bzw. angemessenerweise hätten entdeckt werden müssen, mitzuteilen, jedoch spätestens innerhalb der geltenden Garantiefrist.
- 8.4** Im Falle einer begründeten Mängelanzeige hat Solcora jederzeit das Recht, nachträglich eine den vertraglichen Anforderungen genügende Lieferung vorzunehmen, den Mangel nachzubessern oder dem Auftraggeber eine Gutschrift über einen entsprechenden Teil der Rechnung zu erteilen.
- 8.5** Auch wenn der Auftraggeber fristgemäß reklamiert, ist er weiterhin zur Zahlung und Abnahme der gekauften Sachen verpflichtet.
- 8.6** Gekaufte Sachen können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an Solcora zurückgeschickt werden. Dabei gilt für spezielle, vom Auftraggeber bestellte Sachen, dass Solcora einer Rücklieferung nur zustimmen wird, wenn die Sachen durch von Solcora verursachte Beschädigungen aufweisen.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1** Solcora bleibt Eigentümer sämtlicher von ihr kraft irgendeines Vertrages an den Auftraggeber gelieferten bzw. noch zu liefernden Sachen, bis der Auftraggeber die vollständige(n) Gegenleistung(en) in Bezug auf alle diese Sachen erbracht hat. Falls Solcora kraft dieses Vertrags/dieser Verträge Dienstleistungen erbracht hat oder erbringen muss, bleiben die im vorigen Satz erwähnten Sachen Eigentum von Solcora, bis der Auftraggeber auch die Forderungen von Solcora in Bezug auf die diesbezügliche(n) Gegenleistung(en) vollständig erfüllt hat. Weiterhin gilt dieser Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen, die Solcora erwirbt, weil der Auftraggeber sich ggf. eine Nichterfüllung eines solchen Vertrags/solcher Verträge zuschulden hat kommen lassen.
- 9.2** Falls nach dem Recht des Bestimmungslandes der gekauften Sachen ein weitergehender Eigentumsvorbehalt als oben in Absatz 1 beschrieben möglich ist, gilt im Verhältnis zwischen den Parteien, dass diese weitergehenden Möglichkeiten als zugunsten von Solcora vereinbart gelten, mit der Maßgabe, dass in dem Fall, in dem objektiv nicht mehr festgestellt werden kann, auf welche weitergehende Regeln sich diese Bestimmung bezieht, die Bestimmungen gemäß Absatz 1 Gültigkeit behalten.
- 9.3** Von Solcora gelieferte Vorbehaltswaren dürfen lediglich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Bei Konkurs oder Zahlungsaufschub des Auftraggebers ist auch ein Weiterverkauf im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nicht zulässig. Im Übrigen ist es dem Auftraggeber untersagt, die Sachen zu verpfänden oder andere Rechte an denselben zu begründen.
- 9.4** Für die ausgelieferten und kraft Bezahlung in das Eigentum des Auftraggebers übergegangen und noch in der Verfügungsgewalt des Auftraggebers befindlichen Sachen behält sich Solcora hiermit zur Absicherung der nicht in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten und gegenüber dem Auftraggeber aus welchem Grunde auch immer bestehenden Forderungen sämtliche Pfandrechte im Sinne des Artikels 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek - BW) vor. Die in diesem Absatz enthaltene Befugnis gilt auch für die von Solcora gelieferten Sachen.
- 9.5** Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach oder besteht begründeter Anlass zu der Vermutung, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, hat Solcora das Recht, die Vorbehaltswaren beim Auftraggeber oder bei eventuellen Dritten,

die die Sachen für den Auftraggeber in Verwahr haben, wegzuholen oder wegholen zu lassen. Der Auftraggeber ist unter Androhung eines Strafgebotes in Höhe von 10 % des von ihm geschuldeten Betrages pro Tag verpflichtet, dazu seine uneingeschränkte Mitwirkung zu verleihen.

- 9.6** In den Fällen, in denen Dritte Rechte an den Vorbehaltswaren begründen oder im Zusammenhang damit geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, Solcora darüber so schnell wie angemessener Weise erwartet werden darf zu unterrichten.
- 9.7** Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, die Vorbehaltswaren als Eigentum von Solcora zu kennzeichnen sowie diese gegen Brand-, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police und den Nachweis der Zahlung der Prämien dieser Versicherung Solcora auf erste Aufforderung vorzulegen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, auf erste Aufforderung von Solcora:
- alle Ansprüche des Auftraggebers gegenüber den Versicherungen in Bezug auf die Vorbehaltswaren in der im Art. 3:239 BW genannten Weise an Solcora zu verpfänden;
 - die Forderungen, die der Auftraggeber seinen Abnehmern gegenüber beim Weiterverkauf von Vorbehaltswaren erwirbt, in der im Art. 3:239 BW genannten Weise an Solcora zu verpfänden;
 - die Vorbehaltswaren als Eigentum von Solcora zu kennzeichnen;
 - auf andere Weise innerhalb angemessener Grenzen sämtliche Maßnahmen zu unterstützen, die Solcora zum Schutz ihrer Eigentumsrechte an diesen Sachen zu treffen gedenkt und die für den Auftraggeber keine unangemessene Behinderung bei der normalen Ausübung seines Gewerbes bilden.

Artikel 10 Garantie

- 10.1** Außer bei anderslautender schriftlicher Vereinbarung wird für gekaufte Sachen, die nicht neu, sondern gebraucht sind, keine Garantie gewährt. Im Weiteren ist die Garantie für gekaufte Sachen auf den Umfang der Garantiebestimmung des Lieferanten von Solcora beschränkt.
- 10.2** Im Falle eines begründeten Garantieanspruchs hat der Auftraggeber Recht auf Nachbesserung der Sache. Solcora kann sich dafür entscheiden, die Sache zu ersetzen, wenn Bedenken gegen eine Nachbesserung vorliegen. Der Auftraggeber hat nur Recht auf Ersatz, wenn eine Nachbesserung der Sache nicht möglich ist. Eine ersetzte Sache geht in das Eigentum von Solcora über. Unsere Haftung unter Garantie ist beschränkt auf vollständige oder Teillieferung von neuer Ware, wenn die gekaufte Sachen Produkt- oder Fabrikationsmängel hat.
- 10.3** Die Garantie findet nicht Anwendung, wenn die in der Anleitung zur Verlegung des Produkts niedergelegten Bedingungen nicht befolgt werden: Im Konkreten müssen jene in Bezug auf den Transport und die Lagerung sowie die Temperaturbedingungen vor, während und nach der Verlegung sowie für die Akklimatisierung streng und zur Gänze, wie unten spezifiziert, beachtet werden:

10.3 I Transport und Lagerung

Die Kartons, welche die von Solcora gelieferten Bodenbelagsprodukte enthalten, müssen stets auf einer flachen, festen Oberfläche ordentlich (d.h. ohne vorstehende Abschnitte) horizontal und niemals vertikal übereinandergestapelt aufbewahrt und transportiert werden. Bei der Lagerung dürfen die Paletten nicht gestapelt werden. Die Kartons dürfen nicht unter sehr kalten (unter 6°C) bzw. sehr warmen (über 35°C) Bedingungen oder in feuchten Räumen gelagert werden. Es wird die Lagerung bei einer Temperatur zwischen 15 und 25°C empfohlen. In der Regel müssen die Paletten in den Regalen im Lagerhaus aufbewahrt werden. Sollten keine Regale zur Verfügung stehen, kann das

Produkt für einen kurzen Zeitraum in maximal bis zu 2 Paletten übereinandergestapelt/gelagert werden, jedoch nur wenn die Temperatur im Warenlager zwischen 15 und 25°C liegt.

10.3 II Temperaturverhältnisse vor, während und nach der Verlegung

Alle von Solcora gelieferten Fußbodenprodukte sollten am besten bei Raumtemperatur zwischen 18 und 28°C und einer Bodentemperatur von über 15°C verlegt werden. Die Verlegung an Orten mit kühleren Temperaturen als den empfohlenen Werten könnte sich nachteilig auf die benutzerfreundlichen Verlegungsmerkmale der lose verlegbaren Fußbodenbeläge auswirken. Die Handhabung der Dielen und/oder Fliesen ist weniger einfach und sie sind weniger flexibel. Außerdem gestaltet sich das Zuschneiden schwieriger, sodass es schwerer fällt, kleine Stücke herauszuschneiden. Je niedriger die Temperaturen, desto schwerer gestaltet sich die Handhabung. Für die Verlegung an Orten, die wärmer als die empfohlenen Temperaturbedingungen sind, raten wir Ihnen dazu, die optimalen Bedingungen für die Verlegung durch externe Mittel, wie Ventilatoren, Jalousien etc., zu schaffen. Eine gleichbleibende Temperatur, die um nicht mehr als 5°C pro Tag schwankt, zwischen der benötigten Raumtemperatur von 18°C bis 28°C liegt und eine Bodentemperatur von mindestens 15°C aufweist, muss 3 Tage vor der Verlegung erreicht und während der Verlegung sowie für 7 Tage nach Abschluss der Verlegung aufrechterhalten werden.

10.3 III Akklimatisierung

Alle von Solcora gelieferten Fußbodenbelagsprodukte sollten sich im Raum, in dem sie verlegt werden, für mindestens 24 Stunden vor der Verlegung oder solange, bis das Produkt die Umgebungstemperatur erreicht hat, akklimatisieren. Diese sollte nicht unter 18°C liegen. Stellen Sie sicher, dass die Verpackungen während der Akklimatisierung flach und ohne Belastung hingelegt werden. Lassen Sie die Paneele in der Verpackung in kleinen Stapeln und bewahren Sie sie entfernt von extremen Hitze- oder Kältequellen auf. Die Akklimatisierung sollte bei einer Temperatur zwischen 18 und 28°C erfolgen. Nach dem Verlegen sollten diese Temperaturen beibehalten werden, um eine akzeptable Produktleistung sicherzustellen.

10.3 IV ANMERKUNGEN

PVC-Böden können sich unter dem Temperatureinfluss oder dem Einfluss klimatischer Bedingungen ausdehnen oder zusammenziehen. Wird der PVC-Boden nicht ordnungsgemäß akklimatisiert oder schwanken die Temperaturen über 12 Stunden um mehr als 10°C, kann es zu offenen oder erhobenen Fugen beim PVC-Boden kommen, was irreparable Schäden verursachen kann. Dies kann durch die korrekte Befolgung der Anweisungen für die Verlegung vermieden werden.

- 10.4** Die Garantie gilt nicht, wenn die Schäden auf eine normale Abnutzung oder eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Unter unsachgemäßer Behandlung wird u. a. verstanden: die unsorgfältige Benutzung der Sache oder Benutzung der Sache zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Zweck, unzureichende Wartung, Beschädigung und eine seitens Dritter ohne vorherige Zustimmung von Solcora durchgeführte Änderung oder Reparatur der Sache.
- 10.5** Die Garantie gilt nur, insofern der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber Solcora vollständig nachgekommen ist.

Artikel 11 Haftung

- 11.1** Für Mängel an gelieferten Sachen gilt ausschließlich die Garantie entsprechend Artikel 10 (Garantie) dieser Bedingungen.
- 11.2** Die Haftung von Solcora, insofern diese von ihrer eigenen Haftpflichtversicherung gedeckt ist, beschränkt sich auf den Betrag der Versicherungsleistung.

- 11.3** Für den Fall, dass die Haftpflichtversicherung von Solcora nicht auszahlt oder der Schaden nicht von der Versicherung gedeckt wird, ist die Haftung von Solcora auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Leistung beschränkt.
- 11.4** Solcora übernimmt keinerlei Haftung für Folgeschäden, etwa in Form erlittener Gewinneinbußen oder anderer indirekter Schäden.
- 11.5** Solcora übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit von im Rahmen der gelieferten Sachen erteilten Empfehlungen, Informationen und Gebrauchsanweisungen. Gebrauchsanweisungen gelten als Richtlinien und müssen unter den gegebenen Umständen durch eigene Untersuchungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden.
- 11.6** Alle etwaigen Forderungen des Auftraggebers gegenüber Solcora erlöschen nach Ablauf eines Jahres nach der vertragsgemäßen Lieferung oder Zurverfügungstellung an den Auftraggeber, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist ein gerichtliches Verfahren gegen Solcora eingeleitet hat.
- 11.7** Ist der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Solcora oder deren leitenden Angestellten zurückzuführen, greifen die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen nicht.

Artikel 12 Einwirkung höherer Gewalt

- 12.1** Unter Einwirkung höherer Gewalt ist zu verstehen: alle der Erfüllung der Verpflichtung entgegenstehenden und nicht von Solcora verursachten Umstände. Dazu zählen unter anderem (sofern die nachgenannten Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unbillig erschweren): Streiks, ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen sowie anderen Sachen oder Dienstleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden; unvorhersehbare Stagnation bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen Solcora abhängig ist; die Tatsache, dass Solcora eine im Zusammenhang mit der von ihr selbst zu erbringenden Leistung wichtige Leistung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erhält; von behördlicher Seite angeordnete Maßnahmen, die Solcora an der fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten hindern; übermäßige krankheitsbedingte Fehlzeiten; terroristische Anschläge; die Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Energie seitens öffentlicher oder nicht öffentlicher Versorgungsunternehmen; Brand; Stagnation durch Frosteinwirkung oder andere Witterungsbedingungen sowie allgemeine Verkehrsprobleme.
- 12.2** Solcora kann sich auch dann auf die Einwirkung höherer Gewalt berufen, wenn der zu Grunde liegende und die (weitere) Erfüllung ausschließende Umstand nach dem Zeitpunkt eintritt, an dem Solcora der ihr obliegenden Verpflichtung hätte nachkommen müssen.
- 12.3** Bei höherer Gewalt werden die Solcora obliegenden Liefer- und anderen Verpflichtungen ausgesetzt. Erstreckt sich der Zeitraum, innerhalb dessen Solcora die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen auf Grund von höherer Gewalt verwehrt ist, auf mehr als drei Monate, haben beide Parteien das Recht auf Auflösung des Vertrages, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht begründet ist.
- 12.4** Hat Solcora beim Eintritt der höheren Gewalt die ihr obliegenden Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann Solcora den ihr obliegenden Verpflichtungen nur teilweise nachkommen, hat sie das Recht auf separate Fakturierung des bereits erbrachten bzw.

des realisierbaren Teils und ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als gründete sie in einem separaten Vertrag.

Artikel 13 Beendigung des Vertrags

- 13.1** Die auf Seiten von Solcora gegenüber dem Auftraggeber bestehenden Forderungen sind u.a. in den nachgenannten Fällen unverzüglich fällig:
- Wenn Solcora nach Vertragsschluss Kenntnis von Umständen erlangt, die begründeten Anlass zu der Annahme geben, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - im Falle von Insolvenz, Konkurs oder gerichtlichem Zahlungsaufschub des Auftraggebers;
 - wenn eine Solcora vom Auftraggeber zur Absicherung der Erfüllung erbetene Sicherheitsleistung nicht geleistet wird oder sich als unzureichend erweist;
 - wenn sich der Auftraggeber aus anderem Grund in Verzug befindet oder seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

In den genannten Fällen hat Solcora das Recht, die weitere Durchführung des Vertrages auszusetzen und/oder den Vertrag für aufgelöst zu erklären; unbeschadet der übrigen Solcora zustehenden Rechte ist der Auftraggeber in diesem Fall verpflichtet, Solcora den in dieser Beendigung des Vertrages gründenden Schaden zu erstatten.

- 13.2** Sollten im Zusammenhang mit den von Solcora für die Durchführung des Vertrages eingesetzten oder beabsichtigten einzusetzenden Personen und/oder Materialien Umstände eintreten, die die Durchführung des Vertrages unmöglich machen oder aber dergestalt erschweren bzw. in unverhältnismäßiger Weise verteuern, dass die Durchführung des Vertrages billigerweise nicht mehr verlangt werden kann, hat Solcora das Recht auf Auflösung des Vertrages.

Artikel 14 Adressenänderung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, Adressenänderungen unverzüglich schriftlich an Solcora weiterzuleiten. Alle Sachen, die an die letzte bei Solcora bekannte Adresse des Auftraggebers ausgeliefert wurden, gelten als vom Auftraggeber empfangen.

Artikel 15 Gerichtsstand und Rechtswahl

- 15.1** In Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen zur Zuständigkeit der Zivilgerichte befindet sich der Gerichtsstand für jeden zwischen Auftraggeber und Solcora entstehenden Streitfall unter der Voraussetzung der Zuständigkeit dieses Gerichts und in erster Instanz unter Ausschluss aller anderen Gerichte in Zwolle/ Niederlande, außer insofern sich aus den Bestimmungen gemäß Artikel 108 Absatz 2 der niederländischen Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*) etwas anderes ergibt. Solcora behält jedoch stets das Recht, einen Streitfall vor einem kraft Gesetzes oder kraft geltender internationaler Abkommen zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 15.2** Sämtliche zwischen Solcora und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge unterliegen dem niederländischen Recht.

Artikel 16 Übersetzungen

Bei Abweichungen zwischen Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen und dem niederländischen Text dieser Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgeblich.